

# Archiv

I

19.8.69

Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 28 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 1. April 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 393) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus. Die Dennerstraße ist als übergeordnete Verkehrsverbindung dargestellt.

III

Die bauliche Nutzung des unbebauten Teils des Plangebiets wurde bereits durch den Bebauungsplan Barmbek-Nord 22 vom 9. August 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195) geregelt. Die in diesem Plan ausgewiesene Hochgarage setzt eine Zufahrtsmöglichkeit von der Lauensteinstraße voraus. Die Verkehrsplanung hat inzwischen ergeben, daß die wegen der Überführung des Straßenzuges Lauensteinstraße/Dennerstraße über den Verkehrsknotenpunkt Fuhlsbüttler Straße - Alte Wöhr/Langensfort in der Lauensteinstraße notwendige Rampe bereits vor der ausgewiesenen Hochgarage ansetzen muß. Unter diesen Umständen kann die Hochgarage nicht mehr gebaut werden, weil eine Zufahrtsmöglichkeit von der Lauensteinstraße wegen der Rampe nicht mehr besteht und der rück-

wärtig gelegene Theodor-Rumpel-Weg als Zufahrt nicht ausreichend leistungsfähig ist.

Im vorliegenden Plan sind daher auf den Flurstücken 4313 und 4517 der Gemarkung Barmbek allgemeines Wohngebiet mit ein- und neugeschossiger Nutzung und eine unterirdische Garage festgesetzt. Die Ausweisung viergeschossiger allgemeiner Wohnnutzung für das Flurstück 4435 der Gemarkung Barmbek bleibt unverändert.

Die Lauensteinstraße ist Teil einer leistungsfähigen Verkehrsverbindung im Zuge des mittleren Straßenringes, die von Moorfleet (Anschluß an die Bundesautobahn Südliche Umgehung Hamburg) über Horn, Wandsbek, Barmbek, Geschäftsstadt Nord, Eppendorf und Eimsbüttel nach Altona führt. Wegen dieser übergeordneten Verkehrsbedeutung wird die Lauensteinstraße über die Fuhlsbüttler Straße geführt. Das dafür erforderliche Überführungsbauwerk setzt in Form einer Rampe bereits etwa in Höhe des Theodor-Rumpel-Weges an. Die dadurch erforderlichen Straßenverbreiterungsflächen sind in diesem Bebauungsplan teilweise ausgewiesen.

#### IV

Das Plangebiet ist etwa 3 640 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 1 100 qm (davon neu etwa 330 qm) benötigt. Die neuen Straßenflächen sind unbebaut. Bei der Verwirklichung des Plans muß noch die vom Flurstück 4435 der Gemarkung Barmbek für die Verbreiterung der Lauensteinstraße benötigte Teilfläche durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden.

Weitere Kosten entstehen durch den Straßenbau.

#### V

Das Flurstück 4435 kann nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.